

Merkblatt

über die Zulassung zum Vorbereitungsdienst für den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst (Einstellung in den Vorbereitungsdienst als Regierungsvermessungsreferendar/in)

I. Zulassungsvoraussetzungen

Zum Vorbereitungsdienst kann eingestellt werden, wer ein wissenschaftliches Studium an einer Hochschule mit einer Diplom-Hauptprüfung in der Fachrichtung Vermessungswesen abgeschlossen hat oder einen konsekutiven Masterabschluss an einer wissenschaftlichen Hochschule besitzt. Entsprechendes gilt auch für ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes, in einem Akkreditierungsverfahren als ein für den höheren Dienst geeignet eingestuftes Studium an einer Fachhochschule (§ 9 LBG NRW).

Für Bewerber/innen, die beabsichtigen, später in den öffentlichen Dienst einzutreten, wird darauf hingewiesen, dass entsprechend § 39 Laufbahnverordnung in das Beamtenverhältnis auf Probe nur eingestellt werden kann, wer das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

II. Einstellungstermine

Jeweils zum ersten Arbeitstag im April eines jeden Jahres.

III. Dauer der Ausbildung

Der Vorbereitungsdienst dauert zwei Jahre. Zeiten einer beruflichen Tätigkeit nach Bestehen der Diplom-Hauptprüfung oder einer als gleichwertig anerkannten Prüfung können unter Umständen angerechnet werden. Hierzu ist ein Antrag erforderlich, über den die Zulassungsbehörde entscheidet.

IV. Große Staatsprüfung

Am Ende der Ausbildungszeit legt der/die Referendar/in die Große Staatsprüfung vor dem Oberprüfungsamt für den höheren technischen Verwaltungsdienst in Bonn ab. Der/die Referendar/in, der/die diese Prüfung bestanden hat, ist berechtigt, die Berufsbezeichnung „Vermessungsassessor/in“ zu führen. Mit dem Bestehen der Großen Staatsprüfung scheidet der/die Referendar/in aus dem Vorbereitungsdienst aus. Ein Anspruch auf

Übernahme in den höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst besteht nicht.

V. **Antrag auf Zulassung**

Der Antrag auf Zulassung ist an das

Ministerium für Inneres und Kommunales
des Landes Nordrhein-Westfalen
- Referat 36 -
z.H. Frau Katja Nitzsche o.V.i.A.
Haroldstraße 5
40213 Düsseldorf

zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf,
2. die Geburtsurkunde oder ein Geburtsschein; bei verheirateten Bewerbern/innen auch die Heiratsurkunde oder die Lebenspartnerschaftsurkunde und ggf. die Geburtsurkunden der Kinder,
3. das Zeugnis über den Nachweis der Hochschulreife,
4. das Zeugnis über die Diplom-Hauptprüfung (Fachrichtung Vermessungswesen) einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder die Urkunde über den entsprechenden Masterabschluss oder die Zeugnisse über die entsprechenden Prüfungen an einer ausländischen Hochschule,
5. die Urkunden über die Verleihung akademischer Grade,
6. Nachweise über die praktische Berufsausbildung (Praktikum) und berufliche Tätigkeiten,
7. ggf. ein Nachweis über geleisteten Wehrdienst, Ersatzdienst, Entwicklungshilfe oder freiwilliges soziales Jahr oder über sonstige Zeiten, die zu einer Verzögerung bei der Bewerbung geführt haben und die der/die Bewerber/in nicht zu vertreten hat,
8. eine Erklärung des Bewerbers oder der Bewerberin
 - a) dass er/sie die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß Artikel 116 des Grundgesetzes oder die Staatsangehörigkeit eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt,

- b) dass gegen ihn/sie nicht ein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und
 - c) dass er/sie in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebt,
9. zwei Lichtbilder aus neuester Zeit (4 x 6 cm).

Wird geltend gemacht, dass die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde, sind die Angaben dazu glaubhaft zu machen.

Ein amtsärztliches Zeugnis über die gesundheitliche Eignung und ein „Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden“ (Belegart 0) werden zu einem späteren Zeitpunkt beim Bewerber angefordert.

Von den Originalurkunden zu 3. bis 7. können auch beglaubigte Kopien eingereicht werden. Zur amtlichen Beglaubigung sind neben den Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbänden auch die Stellen befugt, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und die Schriftstücke selbst ausgestellt haben; die Ausstellung von Personenstandsurkunden (Geburtsurkunden, Heiratsurkunden) ist ausschließlich den Behörden (Standesämtern) vorbehalten.

In dem Zulassungsantrag sollte der/die Bewerber/in zum Ausdruck bringen, welcher Bezirksregierung (Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln, Münster) er/sie zur Ausbildung überwiesen werden möchte. Ob dieser Wunsch berücksichtigt werden kann, ist u.a. von den freien Referendarstellen bei den einzelnen Bezirksregierungen und von der Anzahl der Bewerber/innen abhängig.

Die Bewerbungsunterlagen zu 1. bis 9. müssen dreieinhalb Monate vor dem Einstellungstermin vorliegen (spätestens bis 15. Dezember).

Etwa sechs Wochen vor der Einstellung wird über die Zulassung und die Zuweisung zu den einzelnen Bezirksregierungen entschieden.

VI. **Die Bearbeitung des Antrags, die Durchführung des Vorbereitungsdienstes und die Große Staatsprüfung richten sich nach**

1. der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes im Lande Nordrhein-Westfalen (Ausbildungsverordnung höherer vermessungstechnischer Dienst - VAPhVD) vom 31.10.2002 (GV. NRW S. 520/ SGV. NRW. 203015),
2. dem Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 20.11.2012 (MBI. NRW. S. 698 / SMBI. NRW. 203011) betreffend Einstellung und Ausbildung der Regierungsvermessungsreferendarinnen und der Regierungsvermessungsreferendare.

Ansprechpartnerin im Referat 36 des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW ist

Frau Katja Nitzsche

Tel. 0211-871-3303

katja.nitzsche@mik.nrw.de

Erklärung

Ich _____
(Vor- (Ruf-) und Familiennamen, Berufsbezeichnung)

geboren am _____ in _____

versichere hiermit, dass ich gerichtlich nicht vorbestraft bin und dass gegen mich kein gerichtliches Strafverfahren oder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist.

Ich erkläre,

1. dass ich Deutsche/r im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes bin bzw. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitze *),
2. dass ich in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen lebe.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

*) Ein Staatsangehörigkeitsausweis oder eine Urkunde über die Rechtsstellung als Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit ist nur auf Anforderung vorzulegen.